



Marktgemeinde Klam 4352 Klam 43

Tel. 07269/7255, Fax 7255-4
Email: gemeinde@klam.at
UID: ATU 23434807

Klam, am 13.12.2023
Zahl: 851/2023

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung wird kundgemacht folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klam vom 13.12.2023 betreffend die Erlassung einer **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Klam.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für jeden Anschluss eines Hauskanales an das öffentliche Kanalnetz ist zur teilweisen Deckung der Baukosten der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Klam eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke

(1) Die Kanalanschlussgebühr (Einmündungsgebühr) wird unabhängig vom Flächenausmaß eines Gebäudes erhoben.

(2) Die Berechnungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr wird mit dem Zeitpunkt des Anschlusses als Punktwert gem. Ziffer 1) und 2) festgesetzt:

1)	a)	Für ein eingeschossiges Wohnhaus od. sonstige Liegenschaften (Mindestberechnungsgrundlage)	10 Punkte
	b)	Für unbebaute Liegenschaften	10 Punkte
	c)	öffentliche Gebäude (VS, Gemeindeamt, Pfarrhof)	12 Punkte
	d)	öffentliche Sportstätten (Reithalle, Clubhaus der Union mit Asphaltbahnen und Ähnliches)	5 Punkte
	e)	Pfarrheim	5 Punkte
2)		Die Punktezahlgem. Ziffer 1 lit. a) erhöht sich zusätzlich für	
	a)	Wohnhäuser mit Stockwerk	2 Punkte
	b)	Mansardenausbau	1 Punkte
	c)	Kellerausbau, geeignet f. Wohnzwecke	1 Punkte
	d)	Bewohnbare Nebengebäude	5 Punkte
	e)	Gemischtwarenhandlung und anderer Warenverkauf	3 Punkte
	f)	Bank und Post	3 Punkte
	g)	andere Dienstleistungs- und Nahversorgungsgewerbe, wie Taxi, Kosmetik, Elektro- und Wasserinstallations-unternehmen, Baufirma	

	und Ähnliches	3 Punkte
h)	Wäscherei	5 Punkte
i)	Fleischhauerei	10 Punkte
j)	Brauerei	15 Punkte
k)	Gasthäuser	5 Punkte
l)	Fremdenbeherbergung pro Bett	0,25 Punkte
m)	Säle in Gasthäusern	1 Punkt
n)	Überdachtes Veranstaltungsgelände	5 Punkte
o)	Ärztepraxen und verwandte Praxen im Gesundheitsdienst, wie z.B. Physiotherapie, Apotheken etc. und Tierarztpraxen	3 Punkte
p)	Ateliers freischaffender Künstler und anderer freiberuflicher Tätigkeiten, soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden und/oder der Kundenverkehr zusätzliche Sanitäreanlagen erforderlich macht	3 Punkte

(3) Die Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Anzahl der Punkte gem. Abs. 2 multipliziert mit dem derzeitigen Punktwert von 459,10 Euro (Mindestberechnungsgrundlage 10 Punkte = 4.591,00 Euro)

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung des angeschlossenen Grundstückes bzw. Gebäudes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet und mittels Bescheids vorgeschrieben wird:

(1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.

(2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Änderung der Gebäudenutzung ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist. Im Falle des Erlangens einer neuen Gewerbeberechtigung ist sinngemäß vorzugehen.

(3) Wird ein Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist.

(4) Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bettenanzahl von Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben erhöht. Eine Neuberechnung wird zum 1. Jänner des betreffenden Jahres durchgeführt. Zu diesem Zweck ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Jahresbeginn die Bettenanzahl zum 01. Jänner dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

(5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesen Bestimmungen findet nicht statt.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung

der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühr

(1) Für die Entsorgung der anfallenden Abwässer wird zur Deckung der betrieblichen Ausgaben von allen Eigentümern, deren Liegenschaften an das Kanalnetz angeschlossen sind, eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben, die sich nach m³ Wasserverbrauch errechnet.

(2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 6,11 Euro

(3) Der Wasserverbrauch wird folgendermaßen ermittelt:

Für Objekte, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nach der im Abrechnungszeitraum aus dieser bezogenen und mittels beigestellten, installierten und plombierten Wasserzähler gemessenen Wassermenge. Von der gemessenen Wassermenge wird ein Abschlag von 4,33% für verbrauchtes, aber nicht in den Kanal entsorgtes Brauch- und Trinkwasser in Abzug gebracht. Im Falle, dass der Abgabepflichtige mit der Ermäßigungspauschale von 4,33% nicht einverstanden ist, kann er auf seine Kosten den Einbau eines Subzählers zur Messung der nicht im Kanal entsorgten Wassermenge begehren. Es wird dann die im Kanal entsorgte Wassermenge nach dem Messergebnis des Wasserleitungshauptzählers abzüglich der Messung des Brauchwasser-Subzählers ermittelt.

a) Für Objekte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für landwirtschaftliche Objekte, bei denen für das Wohnobjekt kein eigener Subzähler installiert ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch. Der durchschnittliche Wasserverbrauch wird mit 50 m³ pro Person/Jahr angenommen. Im Falle, dass der Benützer mit dieser Pauschale (50 m³ pro Person und Jahr) nicht einverstanden ist, kann er den Einbau eines Wasserzählers bzw. Subzählers beantragen.

b) Für Objekte, die neben dem öffentlichen Wasseranschluss zusätzlich Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnehmen, welches in weiterer Folge über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird, hat die Gemeinde auf ihre Kosten für jede zusätzliche Wasserversorgungseinheit einen weiteren Wasserzähler vorzuschreiben bzw. zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Installierung des Wasserzählers zu überwachen.

c) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch gem. § 5 Abs. 3 lit. b) berechnet.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

a) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,48 € pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Punktwert gem. § 2 Abs. 4 eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitwert der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Punktwert ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenverordnung entsteht

- a) mit der Anzeige der Fertigstellung bzw. Benützung des betreffenden Baues
- b) zum Zeitpunkt der Erlangung der Gewerbeberechtigung
- c) bei Erhöhung der Bettenanzahl nach § 3 Absatz 4

(3) Die Gebührenpflicht der Kanalbenutzungsgebühr beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Die Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Vierteljahresraten, die sich aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes ergeben, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johannes Achleitner

